



Kanton Graubünden
Gemeinde Felsberg

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Hecke Calinis**

Gemeindeversammlung

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Felsberg, CH-7012 Felsberg

Kontaktperson

Ernst Cadosch, Gemeindeschreiber
e.cadosch@felsberg.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Cyрил Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

Mai 2021

Bearbeitungsstand

September 2022

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Vorberatende Gemeindeversammlung	6
2.6	Urnenabstimmung	6
2.7	Beschwerdeaufgabe	6
3	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
3.1	Konzept	7
3.2	Rechtskräftige Ortsplanung	8
3.3	Natur- und Landschaftsschutz	8
3.4	Wald	8
3.5	Landwirtschaft	8
3.6	Schiessbetrieb	8
4	Umsetzung in den Planungsmitteln	8
4.1	Genereller Gestaltungsplan	8

Beilage

Bericht Pappeln Calinis, Revierförster, 11.10.2021

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Entlang der Strasse bei Calinis besteht in einer Länge von rund 500 Metern eine Reihe von Pappeln. Die Pappeln treten vor dem ehemaligen Steinbruch Calinis markant in Erscheinung. Bei starkem Wind oder im Winter (Schneelast) kommt es jedoch immer wieder zu Astabbrüchen. Auch zeigen sich die Pappeln als sehr anfällig für Pilzkrankheiten, was zu abgestorbenen Ästen mit Abbruchgefahr führt. Dies stellt eine Gefahr für Fussgänger als auch den übrigen Verkehr des Gemeindewerkhofs sowie der vorhandenen Lagerplatznutzung dar.

Bisher nahm man an, dass es sich bei den betreffenden Bäumen um schützenswerte Schwarzpappeln handelt. Daher wurden die Pappeln entlang der Strasse bei Calinis im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2012 im Generellen Gestaltungsplan als Schutzobjekt aufgenommen.

Das Gebiet Calinis war bereits vor dem in 2012 erfolgten Schutzobjekt-Eintrag einer Lagerzone zugewiesen. Mit der Festlegung als schützenswerte Hecke ist die Einhaltung eines Mindestabstands verbunden. Aufgrund dessen ist die Nutzung der Lagerzone stark eingeschränkt. Die vor dem ehemaligen Steinbruch Calinis stehende Pappelreihe wirft zudem Schatten auf eine potentielle Erweiterungsfläche für die bestehende Photovoltaik-Anlage, folglich müssten für eine Erweiterung die betreffenden Pappeln gefällt werden.

Im Jahr 2020 wurde ein Gentest veranlasst, um die Baumart zu bestimmen und damit den Schutzstatus der Bäume zu klären. Das Ergebnis zeigte, dass es sich um eine Hybridform der Schwarzpappel handelt, namentlich um die kanadische Pappel. Auch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) stufte bei der Erarbeitung des kantonalen Biotop- und Landschaftsschutzinventars die Pappeln als nicht schützenswert ein. Die Pappelreihe erfüllt zudem die ökologischen Anforderungen an eine Heckenstruktur nur in geringem Masse, sie weist eher den Charakter einer Allee auf.

1.2 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt eine Anpassung betreffend die Festlegung von Hecken (Schutzobjekte) im Generellen Gestaltungsplan. Weiter erfolgt im Sinne einer Ersatzmassnahme ein neuer Hecken-Eintrag im Generellen Gestaltungsplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Felsberg beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Dominik Rüegg und als Sachbearbeiter Cyrill Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	August – Oktober 2021
Kantonale Vorprüfung	November 2021 – Januar 2022
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	17. Juni – 16. Juli 2022
Vorberatende Gemeindeversammlung	3. Oktober 2022
Urnenabstimmung	...
Beschwerdeaufgabe	...

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Bericht vom 12. Januar 2022 äusserte sich die Amtsstelle grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Im Wesentlichen ergaben sich im Rahmen der Vorprüfung folgende Anträge, Hinweise und Stellungnahmen:

Antrag Kanton	Beurteilung Gemeinde
Natur- und Landschaftsschutz 1. Im Sinne des vorgesehenen Nutzungsabtauschs (Heckenersatz) im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zeigt sich das Amt für Natur und Umwelt bereit, eine Heckenentfernungsbewilligung zu erteilen. Auf Wunsch der Gemeinde kann diese nach Genehmigung der vorliegenden Teilrevision ohne nochmalige Auflage eines Heckenentfernungsgesuchs erfolgen, sofern dies im Planungs- und Mitwirkungsbericht dargestellt wird. 2. Um den Sichtschutz vor der Fotovoltaikanlage (Standort 3) sicherzustellen,	1. Kenntnisnahme, die Gemeinde wird zu gegebenem Zeitpunkt die notwendigen Schritte einleiten.

Antrag Kanton	Beurteilung Gemeinde
soll die geplante Niederhecke mit einzelnen hochstämmigen Bäumen durchsetzt werden.	2. Es ist vorgesehen, dass die Neupflanzung einzelne hochstämmige Bäume beinhalten wird.
Landwirtschaft Die Neupflanzung der Hecke (Standort 4) tangiert Fruchtfolgefläche (FFF). Ein Ersatz für die FFF ist nicht geplant, weshalb die Planung aus Sicht der Landwirtschaft kritisch beurteilt wird.	Im Rahmen der separaten Teilrevision Siedlung erfolgt die Ersatzplanung von FFF. Der FFF-Ersatz aufgrund der vorliegenden Heckenpflanzung am Standort 4 kann mit dieser Ersatzplanung koordiniert und behandelt werden.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Interessierte schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 17. Juni 2022 bis 16. Juli 2022. Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Vorschläge und Einwendungen ein.

2.5 Vorberatende Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wird an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2022 behandelt.

2.6 Urnenabstimmung

2.7 Beschwerdeaufgabe

3 Rahmenbedingungen und Nachweise

3.1 Konzept

Im Generellen Gestaltungsplan (GGP) erfolgt eine Anpassung der Hecken-Einträge gemäss nachfolgendem Konzept:

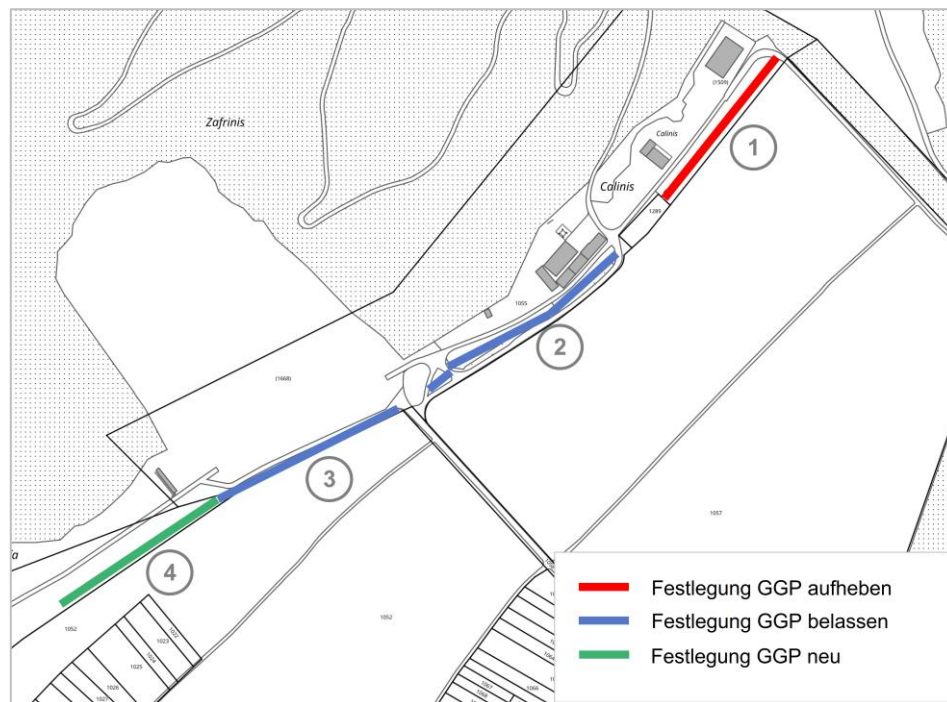


Abb. 1: Konzept Anpassung Hecken-Einträge im Generellen Gestaltungsplan

Für den Standort 1 wird der Hecken-Eintrag im GGP aufgehoben. Die Bäume bleiben an diesem Standort bestehen, sofern sie gesund sind und keine Gefährdung durch herabfallende Äste für die darunterliegende Lagerzone besteht. Die Lagerzone darf nur für das Deponieren von sauberem Material sowie für das Parkieren von Mulden verwendet werden. Die Pappeln am Standort 2 sollen weiterhin erhalten bleiben, der Hecken-Eintrag im GGP bleibt unverändert bestehen. Die Bäume wurden im Jahr 2021 mittels eines Erhaltungsschnittes gepflegt. Um die Gefahr durch abbrechende Äste zu minimieren, soll künftig regelmässig ein Schnitt der Baumkronen durch Fachleute erfolgen.

Der Hecken-Eintrag im GGP für den Standort 3 bleibt unverändert bestehen. Zwecks Minderung des Risikos von herabfallenden Ästen sowie zwecks Erhöhung der ökologischen und gestalterischen Qualität soll anstelle der bestehenden Pappeln eine Niederhecke mit einzelnen hochstämmigen Bäumen gepflanzt werden, welche ideale Voraussetzungen für Vögel und Kleinsäuger bietet. Im Sinne einer Ersatzmassnahme für den Standort 1 wird diese Niederhecke am Standort 4 Richtung Schiessstand Hampfrosa verlängert, im GGP erfolgt die entsprechende Festlegung (Hecken-Eintrag).

Für weitere Informationen siehe Beilage.

3.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Felsberg stammt im Wesentlichen vom 26. November 2006. Zwischenzeitlich erfolgten mehrere Teilrevisionen der Ortsplanung.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Vorliegend werden keine Objekte aus dem Biotop- und Landschaftsschutzinventar tangiert, folglich besteht keine Ersatzmassnahmenpflicht nach NHG / NHV. Die Neupflanzung der Niederhecke am Standort 3 sieht auch einzelne hochstämmige Bäume vor.

3.4 Wald

Die Pappeln sind nicht als Wald eingestuft, folglich bedarf es keines Rodungsverfahrens.

3.5 Landwirtschaft

Die neue Hecke stellt ein lineares Element dar und tangiert minimal randlich die Fruchtfolgefläche (FFF). Im Rahmen der Ersatzplanung FFF der separaten Teilrevision Siedlung erfolgt auch die Behandlung des Ersatzes FFF durch die vorliegende Neupflanzung der Hecke am Standort 4.

3.6 Schiessbetrieb

Der Schiesskorridor des Schiesstandes der Feldschützen Felsberg ist bei der Pflanzung der neuen Hecke entsprechend zu berücksichtigen.

4 Umsetzung in den Planungsmitteln

4.1 Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan erfolgt die Anpassung der Hecken-Einträge gemäss Konzept (vgl. Kap. 3.1).

Chur, September 2022/ dr, cn

Beilage

Bericht Pappeln Calinis, Revierförster, 11.10.2021

